

# melius cum hypertextibus<sup>1</sup>

Das Bundesgesetzblatt Teil I und II seit Oktober 1990 auf CD-ROM

Christian Michel

Die elektronische Fassung des Bundesgesetzblattes unterstützt verschiedene Formen des Umgangs mit dem Gesetzestext, die in der juristischen Praxis gefordert sind. Nicht selten kommt es vor, daß ein BGBl.-Zitat zu verifizieren ist. Die Funktion „Seite aufschlagen“ ermöglicht das (dazu unten 1. a.). Der Praktiker, der den Wunsch hat, sich hinsichtlich aktueller Gesetze à jour zu halten, kann – elektronisch wie im gedruckten Exemplar – vom Inhaltsverzeichnis ausgehend den Gang der Gesetzgebung verfolgen (dazu unten 1. b.). Will man über das bloß sequentielle „Durchblättern“ hinausgehen, kann man dies durch Weiterverfolgen der Hypertext-Kette tun, die alle einem Gesetzgebungsakt nachfolgenden Änderungsakte erschließt (dazu unten 2. c. und d.). Will man die Gesetzgebungs- und Änderungsvorgänge in einem systematischen Zusammenhang verfolgen, so steht dafür der Einstieg über die Systematik des Bundesrechts bereit (dazu unten 2. b.). All diese Formen des praktisch wichtigen Umgangs haben mit Suchen im engeren Sinne noch wenig zu tun, woraus sich ergibt, daß die Rechtfertigung einer elektronischen Repräsentation des Gesetzes auf das Suchparadigma nicht zwingend angewiesen ist. Selbstverständlich stehen aber auch reichhaltige Suchmöglichkeiten zur Verfügung (dazu unten 3.). Der Ertrag derartiger Suchen für die Praxis liegt oft darin, daß außerhalb der Verlagssammlungen liegende Regelungen gefunden werden können, eine Form der Heuristik, die durchaus zu juristischen Entdeckungen führen kann. Die Wissenschaft schließlich wird instand gesetzt, systematischen Fragen nachzugehen, die mit Hilfe des Papiers nicht adäquat beantwortbar sind.

Orientierung „statt“ Suche

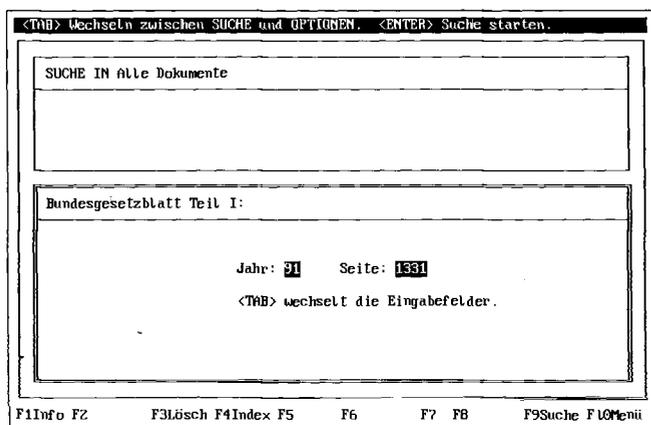
## 1. Adäquate Umsetzung der Papierausgabe – „Gesetz-Buchkompatibilität“

Gewissermaßen im Vorfeld der gesteigerten Erschließungsmöglichkeiten liegen die von der „Buchvorlage“ her vertrauten Formen des Umgangs mit dem Text. Die CD-ROM – insofern „buchkompatibel“ – bietet alle Zugangsmöglichkeiten zum Material, die die gedruckte Vorlage aufweist. Hierzu zählen im einzelnen:

### a. Seite aufschlagen (<Strg><S>)

Häufig kommt es vor, daß in der Fachliteratur auf das Bundesgesetzblatt verwiesen wird. Diese Zitate beziehen sich dann auf eine Seite des Bundesgesetzblattes aus Teil I oder II eines bestimmten Jahrgangs. Wer beispielsweise bei der wöchentlichen NJW-Lektüre im Aufsatz von *Stuhrmann*, Die Grundzüge der Steuergesetzänderungen 1993, NJW 93, S. 2421, in den Fußnoten 8, 10 und 16 die Bundesgesetzblatt-Zitate nachschlagen möchte, kann dies mit der BGBl.-CD-ROM aus der melius-Edition auf einfache Weise tun.

Fundstelle verifizieren



Beispiel: *Stuhrmann* verweist in seinem Beitrag u. a. auf das Fördergebietsgesetz vom 24.6.91 – BGBl. I 1991, 1322 (1331). Mit <Strg> <S> gelangt man zum Menü „Seite aufschlagen“. Nachdem bestimmt wurde, ob eine Seite aus Teil I oder II aufgeschlagen werden soll, können Jahrgang und gewünschte Seite in die dafür vorgesehenen Felder eingetragen werden. Mit <ENTER> wird die gewünschte Seite herausgesucht (Abb. 1).

Abb. 1:  
„Seite aufschlagen“

<sup>1</sup> „cum hypertextibus“ stammt aus dem Titel der von Busa herausgegebenen CD-ROM mit den Werken Thomas von Aquins, wodurch Hypertext jetzt auch die Weihe der Latinität erhält und damit manchen Akzeptanzkonflikten entzogen sein dürfte.

Eine vergleichbare Situation kann übrigens auch beim Gebrauch von Sammlungen wie Schönfelder oder Sartorius eintreten. Wer etwa im Sartorius in § 88 Bundesbeamten-gesetz gefunden hat, daß die Umzugskostenvergütung durch Gesetz geregelt wird, findet in der Fußnote den Hinweis auf das Bundesumzugskostengesetz mit Fundstelle im Bundesgesetzblatt (BGBl. 1990 I 2682) – gleichfalls ein denkbarer Ausgangspunkt für die elektronische Recherche.

**b. Sequentielles Blättern (<Strg><PgUp>, <Strg><PgDn>)**

Hat man durch eine Suche oder durch Aufschlagen einer Seite eine bestimmte Stelle im elektronischen Bestand erreicht, kann bei der Lektüre zur besseren Orientierung im Umfeld sequentiell mit <Strg><PgDn> vor- und mit <Strg><PgUp> zurückgeblättert werden.

**c. Notizen anbringen (<F5>)**

Bei der Arbeit mit Texten angestellte Überlegungen oder über den Text hinausgehende Informationen können im Papier leicht auf dem Seitenrand notiert werden. Die melius CD-ROMs verfügen über eine Notizfunktion, die dieser Arbeitsweise Rechnung trägt (und sogar noch mehr Platz bietet als der Papierrand). Da die CD-ROM ein Nur-Lesespeicher ist, werden die benutzereigenen

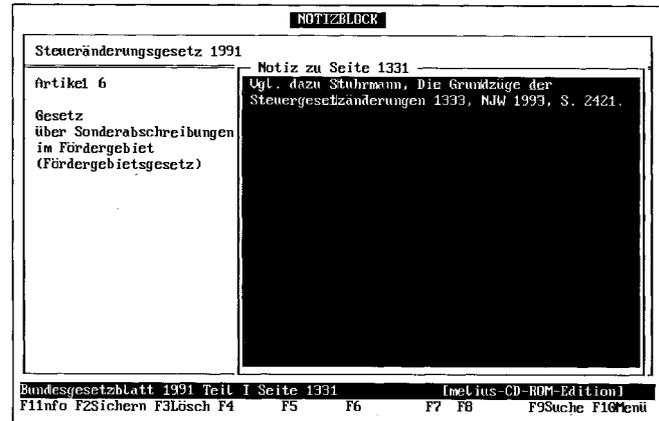


Abb. 2:  
 „Elektronischer“ Notizblock

Anmerkungen auf der Festplatte des Rechners abgelegt. Die Retrievalsoftware CDIS übernimmt dabei die korrekte Verknüpfung von Dokumenten auf der CD-ROM und Notiztexten auf der Festplatte, die beim erneuten Lesen des betreffenden Dokuments dann per Tastendruck erreichbar sind. „Überholte“ Notizen können mit <F3> gelöscht werden. Über das Menü (<F10> – Text – Import in Notiz/Clipboard) können andere, elektronisch verfügbare Texte – z. B. eine Gerichtsentscheidung aus juris – in den Notizblock eingelesen werden (Abb. 2).

**d. Zitierfähigkeit**

Fundstellenangabe in der Fußzeile

Zur ständigen Orientierung, welche Stelle des Bundesgesetzblatts am Bildschirm gerade angezeigt wird, ist in der Fußzeile die Fundstelle in der Form „Bundesgesetzblatt Jahrgang Teil Seite“ eingblendet. Werden zur Protokollierung der Recherche Passagen in der „Textschublade“ abgelegt (siehe hierzu unten 4. a.), wird die Fundstellenangabe automatisch mit zugeschrieben. Dadurch ist auf unaufwendige Weise korrektes Zitieren gewährleistet.

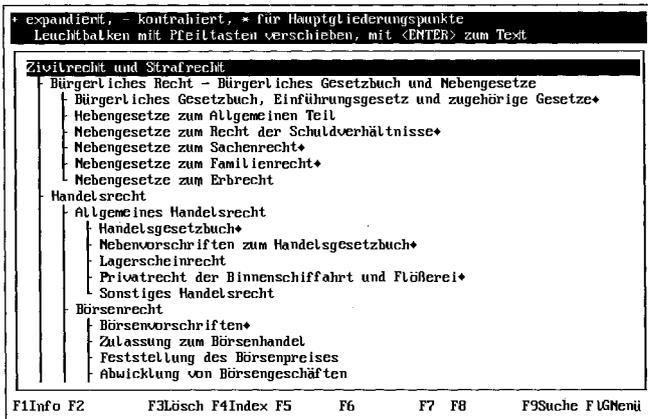
**2. Medienspezifische Materialanreicherungen**

Zentraler Bestandteil aller melius-Editionen ist *Hypertext*, d. h. die elektronische Verbindung assoziierter Informationen auf Knopfdruck. Ein dichtes Hypertext-Netz überspannt auch das „elektronische“ Bundesgesetzblatt.

**a. Vom Inhaltsverzeichnis der BGBl.-Nummern ausgehende Hypertext-Verknüpfungen**  
 Die erste Seite jeder Bundesgesetzblatt-Nummer enthält ein Inhaltsverzeichnis, auf dem u. a. die Anfangsseiten der Gesetzestexte abgedruckt sind. Von dieser Seitenzahl führt eine Hypertextverbindung direkt zum Titel des jeweiligen Gesetzes bzw. der jeweiligen Verordnung. Die Inhaltsübersichten selbst sind per Hypertext miteinander verknüpft, so daß fortlaufend (vor und zurück) alle Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Bundesgesetzblatt-Ausgaben durchgesehen werden können.

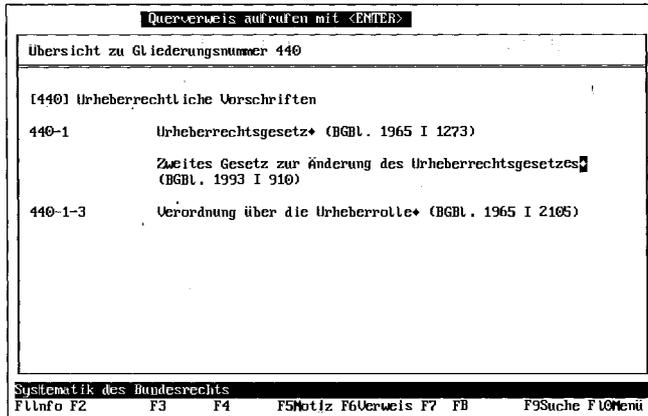
**b. Hierarchische Systematik des Bundesrechts (<Alt><F4>)**

Regelmäßig erscheint der „Amtliche Fundstellennachweis A“ zum Bundesgesetzblatt Teil I, der die bis dahin im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetze in eine hierarchische Bundesrechtssystematik einstellt. Im Sommer wird dann eine Ergänzung für das laufende Jahr ausgeliefert. Dieser systematische Zugang eröffnet einen schnellen und zielgenauen Materialzugriff. Aus diesem Grunde enthält die melius-Ausgabe ab der aktuellen Auflage die mit



dem auf der jeweiligen CD gespeicherten Datenbestand korrespondierende Bundesrechtssystematik samt Einordnung der zugehörigen Regelungen. Dabei wurden auch solche Gesetze und Verordnungen berücksichtigt, die vor dem Stichtag 1. Oktober 1990 im Bundesgesetzblatt verkündet, aber nach diesem Datum geändert wurden (Abb. 3).

Abb. 3:  
Hierarchische Bundesrechtssystematik



Sollen etwa alle Änderungen herausgesucht werden, die das Urheberrechtsgesetz seit Oktober 1990 erfahren hat, empfiehlt sich der systematische Zugriff über die Bundesrechtssystematik. Nachdem mit <Alt> <F4> die Systematik geöffnet wurde, ist der Leuchtbalken mit Hilfe der Cursortasten auf „Zivilrecht und Strafrecht“ zu positionieren. Das nach rechts weisende Dreieck symbolisiert, daß unter diesem Punkt weitere Ebenen liegen, die mit Cursor rechts aufge-

Abb. 4:  
Systematik des Bundesrechts: Übersicht zu Gliederungsziffer 440

blättert werden können (Urheberrecht – Urheberrechtliche Vorschriften). Der Diamant am Ende eines Eintrags zeigt an, daß mit <ENTER> zur Zielinformation durchgeschaltet werden kann.

Von dieser Liste der urheberrechtlichen Vorschriften (Abb. 4) wird im Falle des Urheberrechtsgesetzes (Systemziffer: 440-1), das bereits 1965 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, per Hypertext zum melius Infodokument mit der Liste der Änderungen verzweigt, die das Gesetz als Umsetzung der EG-Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes erfahren hat.<sup>2</sup> Da das zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (ebenfalls Systemziffer 440-1) am 9. Juni 1993 und damit nach dem Stichtag 1. Oktober 1990 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, führt in diesem Falle der Hypertext-Link direkt zum melius Infodokument (vgl. hierzu unten 2. c.) des Änderungsgesetzes selbst.

In die hierarchisch organisierte Struktur der Bundesrechtssystematik sind am unteren Ende die Inhaltsübersichten der Teile I und II des Bundesgesetzblatts eingearbeitet, die zu einer Übersicht der in einem Jahr erschienenen BGBl.-Nummern verzweigen. Die Inhaltsverzeichnisse der einzelnen BGBl.-Nummern sind direkt per Hypertext erreichbar. Von dort gelangt man – wiederum per Hypertext – zu den einzelnen Gesetzen und Verordnungen einer Bundesgesetzblatt-Ausgabe (vgl. oben 2. a.).

### c. „Regiezentrum“: Die melius Infodokumente

Von größter Bedeutung für die Orientierung im Gesetzesbestand sind die melius Infodokumente. Sie enthalten alle wichtigen Angaben zu einem Gesetz oder zu einer Verordnung wie Titel, amtliche Abkürzung (falls vorhanden), Fundstelle im Bundesgesetzblatt, Systemziffer der Bundesrechtssystematik, Angaben zu Änderungsstand, Geltung oder Neufassung einzelner Vorschriften bzw. des gesamten Gesetzes sowie eine Übersicht ggf. vorhandener Anlagen und Anhänge. Die meisten Angaben sind per Hypertextverweis direkt erreichbar, so daß die melius Infodokumente die Rolle eines „Regiezentrum“ übernehmen (Abb. 5 u. 6, siehe nächste Seite). Eine Besonderheit der melius Infodokumente liegt darin, daß sie von jeder Stelle des zugehöri-

*Alles über ein Gesetz ...*

<sup>2</sup> Vgl. jur-pc 1993, 2124 mit Nachweisen.

gen Gesetzes per Knopfdruck (<Strg><F6>) erreichbar sind. Diese Möglichkeit ist besonders wichtig, wenn man sich darüber informieren will, ob der durch eine Suche gefundene Normtext zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen erfahren hat oder ob die Norm noch in Geltung ist. Über die Hypertextmarke neben der Gliederungsziffer der Bundesrechtssystematik besteht Zugriff auf das systematische Umfeld und damit auf verwandte Gesetze und Vorschriften.

Abb. 5:  
melius Infodokument mit  
Änderungsstand

F1 Hilfe, F10 Menü

Info: Beamtenversorgungsgesetz

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern - Beamtenversorgungsgesetz BeamtUG vom 24.10.90

BGBL. I 1990 S. 2299-2325\* /2030-25/\*

Änderungsstand:

- § 12a wird durch Gesetz vom 23.03.93 (BGBL. I 1993 S. 342)\* eingefügt.
- § 12 Abs. 2 wird durch Gesetz vom 23.07.92 (BGBL. I 1992 S. 1370)\* geändert.
- § 14 Abs. 4 Satz 2 wird durch Gesetz vom 21.02.92 (BGBL. I 1992 S. 266)\* geändert.
- § 14 Abs. 4 wird durch Gesetz vom 23.03.93 (BGBL. I 1993 S. 342)\* geändert.
- § 31a wird durch Gesetz vom 28.07.93 (BGBL. I 1993 S. 1394)\* eingefügt.
- § 36 Abs. 3 Satz 3 wird durch Gesetz vom 21.02.92 (BGBL. I 1992 S. 266)\* geändert.

melius-Infodokument zu BGBL. I 1990 S. 2299

F1Info F2 F3 F4 F5Notiz F6Uerweis F7 F8Zurück F9Suche F10Menü

Für den – nicht ganz seltenen – Fall, daß in einem Gesetz gleichzeitig mehrere andere Gesetze enthalten sind (z. B. die im Gesetz zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes, zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften, zur Regelung personenvertretungsrechtlicher Amtszeiten sowie zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung vom 11.12.90 enthaltenen Gesetze und Vorschriften), hat jedes dieser „Gesetze im Gesetz“ ein eigenes Infodokument erhalten, von dem aus – ebenfalls mit <Strg><F6> – das Infodokument des Hauptgesetzes aufgerufen werden kann.

Abb. 6:  
melius Infodokument mit Übersieht  
zum Geltungsstand

F1 Hilfe, F10 Menü

Info: [AndG: Beamtenversorgungsgesetz (21.12.92)1

Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21.12.92

BGBL. I 1992 S. 2088-2090\* /2030-25/\*

	Geltung	Beginn	Ende
Artikel 1 Nr. 2 .....		01.10.92	
Artikel 2 .....		01.10.92	
Artikel 3 Nr. 2 .....		01.10.92	
Restliche Vorschriften .....		25.12.92	

Uorblättern zum Infodokument für Folgetext im BGBL. \*1

melius-Infodokument zu BGBL. I 1992 S. 2088

F1Info F2 F3 F4 F5Notiz F6Uerweis F7 F8Zurück F9Suche F10Menü

„Entfernungen“ von mehreren  
1000 Seiten lassen sich per  
Hypertext bequem und schnell  
zurücklegen.

Abb. 7:  
Interner Hypertext

d. Interne Querverweise  
Die Stasi-Unterlagen-Kostenordnung (Bundesgesetzblatt 1992 Teil I Seite 1241) verweist beispielsweise auf das im Bundesgesetzblatt 1991 Teil I Seite 2272 verkündete Stasi-Unterlagen Gesetz. Bei solchen internen Verweisen innerhalb des auf der CD gespeicherten Datenbestands befindet sich ein Diamant (◆), der mit <F6> aktiviert werden kann. Es erscheint daraufhin am oberen Bildschirmrand ein Kurzhinweis auf die verknüpfte Information, die dem Benutzer Aufschluß darüber gibt, ob der hinterlegte Text für ihn von Interesse ist. <ENTER> verfolgt den Hypertext zur Zielinformation. <F8> schaltet – im Falle von mehrstufigen Hypertextketten auch stufenweise – zum Ausgangspunkt der „Hypertext-Reise“ zurück (Abb. 7).

Zu BGBL. I 1991 S. 2272

Stasi-Unterlagen-Kostenordnung

Verordnung  
über Kosten beim Bundesbeauftragten  
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes  
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik  
(Stasi-Unterlagen-Kostenordnung – StUKostU)

Vom 13. Juli 1992

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBL. I S. 2272) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBL. I S. 821) verordnet der Bundesminister des Innern:

Bundesgesetzblatt 1992 Teil I Seite 1241 (melius-CD-ROM-Edit.)

F1Info F2 F3 F4 F5Notiz F6Uerweis F7 F8Zurück F9Suche F10Menü

### 3. Suchmöglichkeiten

Vor der Eingabe einer Suchanfrage kann aus dem Gesamtdatenbestand eine temporäre „logische“ Teildatenbank gebildet werden. <Strg><F9> öffnet eine Auswahlliste mit den Dokumenten-Typen „BGBL. Teil I“, „BGBL. Teil II“, „in BGBL. Teil II veröffentlichte Gesetze mit Bezug zu Teil I“, „BVerfG-Entscheidungen“ und „Info“. Der Dokumenten-Typ wirkt gleichsam als Filter. Suchanfragen werden auf den voreingestellten Dokumenten-Typ beschränkt, wodurch der „Ballast“ (= den Benutzer nicht interessierende Dokumente) in der Trefferliste minimiert wird. Grundeinstellung ist die Suche in allen Dokumenten.

Dokumenten-Typ steigert  
Präzision

### a. Einwortsuche

Beim Anwalt erscheint ein Mitarbeiter der Gemeinschaft der Sieben-Tags-Adventisten, der schon vor der deutschen Einigung bei dieser Gemeinschaft auf Lebenszeit angestellt war. Er fragt, ob die Zeit dieser Tätigkeit rentenversicherungsmäßig angerechnet werden kann. Der Anwalt gibt „Adventisten“ oder „Adventist\*“ ein und gelangt direkt zur einschlägigen Stelle im Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung.

Die Eingabe von „Adventist\*“ löst eine benutzerkontrollierte, trunkierte Suche aus. Der Platzhalter \* steht für beliebig viele Zeichen. Er kann an jeder Stelle des Wortes (Anfang, Mitte, Ende) eingesetzt werden, solange zusätzlich wenigstens zwei Buchstaben vorhanden sind. Nachdem eine trunkierte Suche gestartet worden ist, erscheint eine Liste aller Wörter, die der trunkierten Zeichenfolge entsprechen. Die Einträge in dieser Liste können entweder komplett oder nur in Auswahl in die Suchanfrage übernommen werden.

Besteht beispielsweise Unklarheit über die Schreibweise eines Wortes oder über die sinnvollste Stelle für den Platzhalter, leistet das alphabetische Wortregister (Aufruf: <Strg><F4>) gute Dienste. Durch Eingabe eines Zeichens oder einer Zeichenfolge wird die Wortliste ab der entsprechenden Stelle angezeigt. Die Übernahme des mit dem Leuchtbalken selektierten Eintrags in die Suchanfrage erfolgt mit <ENTER>.

Ein besonderes Problem bei der Suche in deutschsprachigen Texten stellen die sprachspezifischen Bindestrichkombinationen dar (z. B. Kranken- und Unfallversicherung). Um einen Informationsverlust zu vermeiden, hilft normalerweise nur die Verwendung von Platzhaltern, wodurch jedoch die Suchschärfe leidet. Die Retrievalsoftware CDIS sorgt deshalb dafür, daß Bindestrichkombinationen wie „Kranken- und Unfallversicherung“ auch bei Eingabe von „Krankenversicherung“ gefunden werden.

### b. Mehrwortsuche

Die Mehrwortsuche ist u. a. dazu geeignet, systematischen Fragestellungen im gesamten neueren Rechtsbestand nachzugehen. Eine solche Fragestellung könnte etwa die sein, in welchen Zusammenhängen Studenten und Arbeitnehmer rechtlich gleichgestellt oder vergleichbar behandelt werden oder welchen Wettbewerbsbeschränkungen die Deutsche Bundespost unterliegt.

Beispiele: Student\* UND Arbeitnehmer\*

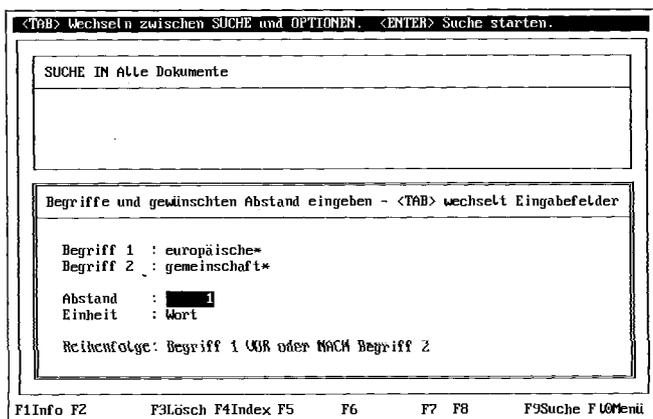
Bundespost UND Wettbewerbsbeschränkung\*

Neben dem UND-Operator (er muß nicht explizit formuliert werden, die Leerstelle zwischen Suchworten steht für „und“) sind noch der ODER- und der NICHT-Operator sowie die Möglichkeit der Klammerung für die Verknüpfung und Kombination von Suchbegriffen verfügbar.

### c. Wortabstandssuche (<Strg><W>)

Häufig ist die einfache UND-verknüpfte Suche zu unscharf und führt zu einer unüberschaubaren Treffermenge, weil nur verlangt wird, daß die Suchwörter zusammen im Zieldokument vorkommen: Über deren „Nähe“ ist damit nichts gesagt. Das führt oft dazu, daß viele der gefundenen Dokumente für die inter-

interessierende Fragestellung keine Relevanz besitzen. Die Wortabstandssuche bietet hier die Möglichkeit, den Kontext zweier Begriffe schärfer zu fassen und festzulegen, daß zwei Suchwörter innerhalb eines Dokuments in einem bestimmten Abstand (gemessen in Worten, Sätzen oder Absätzen) voneinander vorkommen müssen, damit das Dokument die Suchanfrage erfüllt (Abb. 8).



*Benutzerkontrollierte  
Trunkierungsauflösung*

*Alphabetischer Wortindex*

*Auflösung von  
Bindestrichkombinationen*

*Im selben Satz:  
„Begriff1 /s1 Begriff2“*

*Abb. 8:  
Metrische Suche*

### d. Feldorientierte Suche (<Shift><F9>)

Ein weiteres Mittel zur Erhöhung der Suchschärfe ist das Einschränken der Suchanfrage auf bestimmte Bereiche der in der Datenbank gespeicherten Dokumente, die gleichartige Informationen enthalten (*Felder*). Verschiedene Felder können sowohl miteinander als

auch zusammen mit einem Dokumenten-Typ kombiniert werden. Die Liste der verfügbaren Felder läßt sich mit <Shift><F9> aufrufen. Zu jedem Feld ist eine feldspezifische Indexliste hinterlegt (Aufruf: <Strg><F4>), aus der Einträge in die Suchanfrage übernommen werden können. Erfahrene Benutzer können sich den „Umweg“ über die Feldliste ersparen und unter Einhaltung der Syntax „FELDDNAME:SUCHWORT“

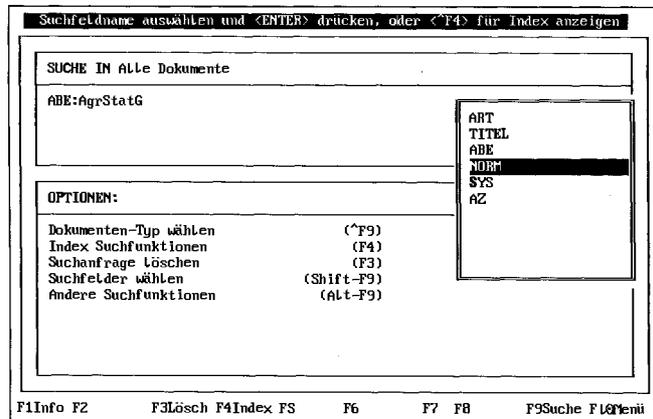


Abb. 9:  
 Felddauswahl

eine Feldsuche auslösen. Bei der Verknüpfung von mehreren Begriffen, die innerhalb eines Feldes vorkommen sollen, ist zu beachten, daß vor jedem Suchwort der FELDDNAME eingegeben werden muß (Abb. 9).

Feld ART

Über das Feld ART kann die Suchanfrage etwa auf Neufassungen, Durchführungsbestimmungen oder Gesetze beschränkt werden. Sollen alle seit dem Stichtag 1. Oktober 1990 verkündeten Neufassungen herausgesucht werden, führt folgendes Suchprofil zum Erfolg: Zuerst den Dokumenten-Typ „INFO“ selektieren. Danach findet die Eingabe „ART:Neufassung NICHT ART:Bekanntmachung“ die gewünschten melius Infodokumente.

TITEL/ABK und NORM

Das Feld TITEL eröffnet den Zugriff auf die vollständige Bezeichnung eines Gesetzes oder einer Verordnung, bzw. auf Bestandteile daraus. Eine Suche nach „TITEL:\*steuer\*“ findet alle Gesetze und Verordnungen, die die Zeichenfolge „steuer“ enthalten.

Durch Kombination der Felder NORM (das NORM-Feld enthält die Paragraphen- und Artikel-Ziffern) und TITEL bzw. ABK (für den Fall, daß es eine amtliche Abkürzung gibt) ist ein zielgenauer Zugriff auf einen bestimmten Paragraphen oder Artikel eines Gesetzes möglich:

Beispiel: ABK:AgrStatG UND NORM:6

findet § 6 des Agrarstatistikgesetzes vom 23.09.92.

Feld SYS

Im Feld SYS kann nach den Systemziffern der Bundesrechtssystematik recherchiert werden. Mit Hilfe von Trunkierung kann der Datenbestand systematisch nach bestimmten Gliederungsziffern und deren Untergliederungen durchsucht werden.

Beispiel: SYS:400\*

wählt alle Gesetze aus dem Bereich „Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze“ aus.

Feld AZ

Das Feld AZ dient zur Recherche mit den Aktenzeichen der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Entscheidungsformeln des Bundesverfassungsgerichts.

#### 4. Weiterverarbeitung der Recherche-Ergebnisse

##### a. Clipboard <Alt><F5>

Das Clipboard dient als Textschublade der Aufnahme der im Verlaufe einer Recherche gefundenen, zentralen Fundstellen. Passagen eines Dokuments können nach Aktivierung des Markiere-Modus (<Strg><M>) mit Hilfe der Pfeiltasten selektiert werden. <ENTER> kopiert den markierten Textblock in einen internen Zwischenspeicher. Nach dem Öffnen der Textschublade kopiert <Strg><K> den Text aus dem Zwischenspeicher in das Clipboard. Alternativ kann der Text auch in den Notizeditor übertragen werden. Die Software übernimmt dabei automatisch die Zuschreibung der Fundstelle des Zitats, so daß das parallele Notieren der Fundstellenangaben mit Papier und Bleistift entfallen kann. Der Inhalt der Textschublade steht nach Verlassen der Software als Textdatei CLIPBOARD.TXT im Unterverzeichnis \CDIS\BGBL\NOTES der Festplatte zur Verfügung.

##### b. Export und Druck

CDIS verfügt über die Möglichkeit, alle oder nur bestimmte Dokumente zu exportieren (Ausgabe auf einen Drucker oder in eine Datei). Mittels der Leertaste können einzelne Dokumente in der Ergebnisübersicht oder auch bei der Lektüre des Volltexts für den Export vorgemerkt werden. Auf diese Weise ausgewählte Dokumente werden mit einem Häkchen versehen, das bei nochmaliger Betätigung der Leertaste wieder gelöscht wird. Die Druck- und Exportfunktionen sind über das Menü erreichbar (<F10> – eXport oder <F10> – Druck).